



Merkblatt für Schweizer Bürger/innen betreffend Familiennachzug (ausländischer Ehegatte, Stiefkinder, Kinder getrennt lebender Eltern) und betreffend Adoption

1. Personen, welche zum Verbleib beim Schweizer Ehegatten in die Schweiz einreisen

Dieses Merkblatt gilt für Schweizer Bürger/innen, die ihren ausländischen Ehegatten, allfällige gemeinsame Kinder und/oder Stiefkinder im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz nachziehen wollen. Weiter gibt das Merkblatt wertvolle Hinweise für Schweizer Bürger/innen, die ein Pflegekind oder ein im Ausland nach ausländischem Recht adoptiertes Kind in die Schweiz nachziehen wollen.

Soll ein ausländischer Ehegatte einer Schweizer Bürgerin oder eines Schweizer Bürgers noch während des Verfahrens um Anerkennung der ausländischen Eheschliessung in die Schweiz einreisen, ist zusätzlich das entsprechende Merkblatt provisorische Bewilligung zur Vorbereitung der Heirat zu konsultieren.

Dieses Merkblatt gilt analog für gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften.

2. Wichtigste Voraussetzungen

Grundsätzlich haben die ausländischen Ehegatten von Schweizer Bürger/innen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Voraussetzung ist das rechtliche Bestehen einer Ehe. Eine im Ausland geschlossene Ehe muss hierzu vorgängig in der Schweiz anerkannt werden (vgl. separates Merkblatt zur Eheanerkennung).

3. Stiefkinder oder Kinder getrennt lebender Eltern

Ausserhalb der Ehe oder vor der Ehe geborene Kinder des ausländischen Ehegatten einer Schweizer Bürgerin oder eines Schweizer Bürgers können dann eine Bewilligung im Familiennachzug erhalten, wenn die finanziellen Mittel für die Gesamtfamilie ausreichend sind. Hierbei können entsprechende Unterhaltserklärungen des Schweizer Ehegatten berücksichtigt werden.

Im Ausland lebende Kinder des vom Schweizer Ehegatten getrennt lebenden ausländischen Ehegatten können dann zum Schweizer Ehegatten in die Schweiz nachgezogen werden, wenn der Elternteil in der Schweiz über das Sorgerecht verfügt und die vorrangige familiäre Beziehung zum in der Schweiz lebenden Elternteil besteht, **vorbehältlich der gesetzlichen Nachzugsfristen**.

4. Adoptivkinder

Aufnahme eines unmündigen Kindes zur späteren Adoption oder zur Pflege und Erziehung:

Schweizer Ehepaare, oder Ehepaare, bei welchen ein Ehepartner Schweizer Bürger/in ist, welche ein ausländisches Kind zur späteren Adoption oder zur Pflege und Erziehung bei sich aufnehmen möchten, haben sich an das Amt für Soziales, Spisergasse 41, 9001 St.Gallen zu wenden (Telefon 071 229 43 51). Das Amt für Soziales informiert Sie über das Verfahren und führt eine Eignungsklä rung durch betreffend Erteilung einer Pflegeplatzbewilligung. Erst wenn eine Pflegeplatzbewilligung vorliegt, prüft das Ausländeramt, ob dem Pflegekind eine Einreise- und Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann. Gemäss konstanter Praxis des Ausländeramtes dürfen Pflegekinder nicht älter als fünf Jahre sein und im Heimatland keine leiblichen Eltern mehr besitzen.

Adoption eines unmündigen Kindes im Ausland:

Adoptieren Schweizer Staatsangehörige ein unmündiges Kind im Ausland nach dem jeweiligen Landesrecht, so haben sie die Adoptionsurkunde etc. der zuständigen Schweizer Vertretung einzureichen sowie beglaubigen und legalisieren zu lassen. Diese leitet das erwähnte Dokument via Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde des Heimatkantons des/der Adoptierenden zur Prüfung der Anerkennung der im Ausland erfolgten Adoption weiter.

5. Folgende Unterlagen / Dokumente sind dem Gesuch beizulegen

Gesuche um eine Bewilligung für den ausländischen Ehegatten einer Schweizer Bürgerin oder eines Schweizer Bürgers im Rahmen des Familiennachzuges

- Kopie des gültigen Reisepasses (ausserhalb EG/EFTA) oder der Identitätskarte (genügt nur bei EG/EFTA Staatsangehörigen)
- Bestätigung der schweizerischen Zivilstandsbehörden über die erfolgte Beurkundung der Eheschliessung in das Personenstandsregister (Eintragungsverfügung oder Familienausweis)
- Heimatlicher Strafregisterauszug (nur falls ausserhalb EG/EFTA)
- ggf. Kopien Scheidungsurteile beider Ehepartner

Gesuche um eine Bewilligung für ausländische Stiefkind(er) einer Schweizer Bürgerin oder eines Schweizer Bürgers oder für ausländische Kinder getrennt lebender Eltern im Rahmen des Familiennachzuges

- Geburtsschein des Kindes
- Gerichtliche oder behördliche Sorgerechtsregelung
- Einverständnis des anderen Elternteils im Falle des gemeinsamen Sorgerechts, dass das Kind in die Schweiz übersiedelt
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Unterhaltserklärung des Stiefelternteils
- Kopien der Lohnabrechnungen, sofern vorhanden der letzten 12 Monate
- Mietvertrag
- Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise für die ganze Familie
- Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen) **oder** schriftliche Erklärung, dass keine der erwähnten Verpflichtungen bestehen
- Auszug aus dem Betreibungsamt

6. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Die Gesuche sind beim Einwohneramt der Wohngemeinde einzureichen.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.